

15. Evangelische Landessynode

Beilage 53

Ausgegeben im November 2017

Entwurf aus der Mitte der Landessynode

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Ordnung der kirchlichen Trauung

vom ...

Die Ordnung der kirchlichen Trauung vom 27. Juni 1957 (Abl. 37 S. 326), geändert durch kirchliches Gesetz vom 3. Juni 1967 (Abl. 42 S. 321), vom 26. Februar 1970 (Abl. 44 S. 91), vom 25. November 1999 (Abl. 59 S.5), vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S.113,1165) und vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1,8) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Vorspruch

Die Sätze 1 und 2 des Vorspruchs werden gestrichen, stattdessen wird eine Präambel eingeführt

Präambel: Gott hat die Menschen auf Beziehung hin geschaffen und ihnen als Frauen und Männern zugesprochen, dass sie sein Ebenbild und sein Gegenüber sind (Gen 1,26). Es gehört zu den beglückendsten Erfahrungen menschlichen Lebens, einen Beistand zu finden, der einem selbst entspricht (Gen 2,18). In der Bibel finden sich zahlreiche unterschiedliche Formen, wie Ehe gelebt und verstanden wird. Deutlich wird, dass es um die lebenslange Verbindung von Menschen geht, die in Treue und Verlässlichkeit füreinander eintreten und füreinander Verantwortung übernehmen.

Anders als in biblischer Zeit, die auch die Vielehe kannte, handelt es sich in unserer christlichen Kirche um die auf

Verbindlichkeit und Dauer angelegte freiwillige Verbindung zweier Erwachsener, der die staatliche Eheschließung vorausgehen sollte.

In einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung wird diese Verbindung des Paares öffentlich sichtbar und bekannt. Als getaufte Christen danken sie und die versammelte Gemeinde Gott für das Geschenk der Liebe, hören auf Gottes Wort und Verheißung, versprechen einander Treue und Verlässlichkeit, sie erhalten den Zuspruch von Gottes Segen. Die Gemeinde begleitet das Paar mit ihrer Fürbitte.

2. § 1 Kirchliche Trauung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Ehe“ ersetzt durch die Worte: „Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleiches Geschlechts oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Am 30. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag in § 1353 BGB die Bürgerliche Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare ausgeweitet. Dieses Gesetz ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Da die Trauordnung in § 1 Abs. 1 auf die Ehe und in § 1 Abs. 2 auf die Bürgerliche Ehe verweist, ist die Rechtsunsicherheit entstanden, ob die Trauordnung auch für gleichgeschlechtliche Ehen gilt. Während die Antragsteller die Ansicht vertreten, dass sie auch für gleichgeschlechtliche Ehen gilt, vertritt der Oberkirchenrat die Auffassung, dass es einen eigenen kirchlichen Ehebegriff gibt, der der Trauordnung zu Grunde liegt und die Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare beschränkt. Dabei ist unstrittig, dass es einen eigenen kirchlichen Ehebegriff geben kann. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit aufheben und klarstellen, dass die evangelische Kirche theologisch begründet verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare für ihre Ehe segnet.

Einzelne Bibelstellen verurteilen homosexuelle Praxis unter Männern. Meist geschieht dies im Rahmen sog. Lasterkataloge, die zeit- und umweltbedingt Abgrenzung zum Ziel hatten. Es lässt sich daraus keine generelle Verurteilung gleichgeschlechtlich veranlagter Menschen ableiten. Dass Homosexualität eine Veranlagung ist, wird heute niemand mehr bestreiten wollen, denn das hieße, wissenschaftliche Erkenntnisse generell abzulehnen. Das Liebesgebot Jesu ist die Grundlage für das Miteinander von Christinnen und Christen im persönlichen Bereich, aber auch für das kirchliche Handeln auf allen Ebenen. Gleichgeschlechtlich veranlagte Menschen sind keine Christen zweiter Klasse. Gleichgeschlechtliche Paare, die als getaufte Christen durch ihre Eheschließung bekundet haben, dass sie auf Dauer zusammenleben und Verantwortung füreinander übernehmen wollen steht daher sowohl Gottes Segen zu als auch der öffentliche Zuspruch dieses Segens im gottesdienstlichen Rahmen.

Elke Dangelmaier-Vinçon
Marina Walz-Hildenbrand
Jutta Henrich
Prof. Dr. Martin Plümicke
Sabine Foth
Christiane Mörk
Rolf Wörner
Dr. Carola Hoffmann-Richter
Dr. Viola Schrenk
Robby Höschele
Ruth Bauer
Brigitte Lösch MdL
Dr. Harald Kretschmer
Anita Gröh
Rainer Hinderer MdL
Markus Mörke

Angelika Herrmann
Dr. Karl Hardecker
Florian Wahl
Angelika Klingel
Werner Pichorner
Hellger Koepff
Peter Reif
Iris Carina Kettinger
Dr. Waltraud Bretzger
Kerstin Vogel-Hinrichs
Dr. Heidi Buch
Prof. Dr. Martina Klärle
Ulrike Sämman
Hannelore Jessen
Werner Stepanek